

Entscheidung Nr. 3765 (V) vom 06.04.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28.04.1990

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

VPS Film-Entertainment
Film-Verwertungsgesellschaft mbH
Saarstr. 7
8000 München 40

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.12.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 06.04.1990 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Dreieck der Lust"
Videofilm
VPS Film-Entertainment
Film-Verwertungsgesellschaft mbH,
München

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Die VPS Film-Entertainment Film-Verwertungsgesellschaft mbH als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Dreieck der Lust" auf dem deutschen Markt. Regisseur des Videofilmes ist Bob Singer. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 85 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Eine Jugendfreigabe war nicht beantragt worden.

Das hat unter Bezugnahme auf einen Antrag die Indizierung des Videofilmes beantragt.

Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird in dem Antrag zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt:

"Dem Ruf eines 'spekulativen Sexfilmes' (vgl. Lexikon des Internat. Filmes, Rowohlt 1989, S. 161) wird der Film bereits vor der Titeleinblendung gerecht, ein Kunde gezeigt wird, der die sexuellen Dienste des Callgirls Laura in Anspruch nimmt. In langen, selbstzweckhaften Szenen werden verschiedene sexuelle Darstellungen gezeigt, die ausschließlich auf die Erregung sexueller Reize beim Zuschauer gerichtet sind.

Im weiteren Filmverlauf finden sich dann in einer äußerst dürftigen Rahmenhandlung immer wieder Sequenzen, die als übersteigerte Darstellungen sexueller Handlungen anzusehen sind. Personen werden teilweise zu bloßen Lustobjekten abgewertet, und insbesondere Laura wird in sexuell aufreizenden Posen immer wieder ausführlich ins Bild gerückt. Teilweise in Großaufnahmen sind die lesbischen Handlungen zwischen Camella und Anna zu sehen, wobei der Zuschauer in die Rolle des lüsternen Ehemannes Marcello versetzt wird, der beide Frauen bei ihren sexuellen Spielen fotografiert und dabei offenbar eine besondere Befriedigung und Anregung erfährt.

Wenig später werden dem Zuschauer die weiblichen Geschlechtsteile der 'Luxusnutten ohne Skrupel' vor Augen geführt, als sie den jungen Sergeo verführen will. Als Laura am Strand brutal von zwei Männern überfallen und fast vergewaltigt wird, blendet die Kamera nicht aus, sondern hält diese Szenen dem Zuschauer in immer neuen Bildern genüßlich vor Augen. Anna versucht diesen brutalen Überfall noch zu verharmlosen, indem sie darauf hinweist, daß 'ne Vergewaltigung ja nicht unbedingt etwas Schlimmes' sein muß. Sie findet auch keine 'moralische Bedenken' bei der Liebe zu Dritt und benutzt Laura als sexuelles Lustobjekt, indem sie deren Einwände und Skrupel mit den Worten 'Laß es einfach geschehen' zur Seite schiebt. Diese lesbischen Handlungen der beiden Frauen vor den Augen des pervertierten Marcello werden teilweise in Großaufnahmen gezeigt und stellen ebenso eine übersteigerte Darstellung der Sexualität dar, wie wenig später das modellhafte Auftreten Lauras gegenüber dem jungen Sergeo.

Ihm gibt sie zu verstehen: 'Das Bett ist die Bühne... Die Augen der Männer sind die Scheinwerfer', und es erweckt den Anschein, daß sich Laura in dieser Rolle des sexuellen Lustobjektes noch wohl fühlt, weil sie ja dafür bezahlt wird. Offensichtlich zeigt sich dies auch, als Sergeo seine sexuellen Hemmungen verliert und die sexuellen Handlungen mit Laura, bis hin zum Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen, dem Zuschauer in langen, selbstzweckhaften Szenen vor Augen geführt werden.

Aufgrund der geschilderten Szenen und der Gesamttendenz, insbesondere auch wegen dem Werbevorspann für die beiden indizierten Filme 'Blood Moon' und 'Zarte Knospen', ist der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 GfS liegen vor."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Dreieck der Lust" war auf Antrag zu indizieren.

Der Videofilm ist aufgrund der selbstzweckhaften Darstellung von sexuellen Szenen, gekoppelt mit sadosexuellen Komponenten sowie der Glorifizierung von Triolenverkehr offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS auszulegen ist.

Die gibt den wesentlichen Inhalt des Videofilmes zutreffend wie folgt wieder:

"Ein Profi-Callgirl namens Laura erhält von Marcello und seiner Frau Anna den Auftrag den sexuell verklemmten Sohn Sergio zum 'Mann zu machen'. Laura nimmt diesen Auftrag an, weil sie sich an Marcello für dessen frühere sadistische Handlungen rächen will. Dabei stellt sie fest, daß Marcello noch immer seinen perversen Neigungen nachgeht, indem er z.B. die lesbischen Handlungen zwischen seiner Frau und dem Dienstmädchen Camella fotografiert und sich dann an den sexuellen Spielen der beiden Frauen beteiligt. Offenbar fühlte sich Sergio von diesen Sexspielen seiner Eltern angeekelt und entzieht sich deshalb immer wieder den verschiedenen Verführungskünsten von Laura. Er gesteht ihr, daß er Angst hat, so zu werden wie sein Vater. Dieser erweist sich zwischenzeitlich als Helfer in der Not, da er gerade noch rechtzeitig eintrifft, um eine Vergewaltigung von Laura an einem einsamen Strand zu verhindern. Wenig später muß Laura jedoch in die sexuellen Spiele von Anna und Marcello einwilligen. Auch dies ist offenbar in ihrem vereinbarten Honorar enthalten. Immer wieder versucht Laura den unbefangenen Sergio durch sexuelle Reize und Spiele herauszufordern. Einerseits sieht sie sich schon als Versagerin, andererseits glaubt sie plötzlich den jungen Sergio zu lieben. Als sie sich von ihm verabschieden will, gesteht ihr Sergio ein, daß er sich impotent fühlt und wohl nie eine Frau lieben könne. Im gleichen Moment macht er jedoch eine ganz andere Erfahrung, und Laura kann ihr Ziel erreichen. Als sie wenig später von Marcello für ihren Erfolg bezahlt wird, durchschaut Sergio das falsche Spiel seiner Eltern. Obwohl es noch zu einer Aussprache zwischen Laura und Sergio kommt und beide einander ihre Liebe gestehen, gibt Laura zu, daß sie immer eine Hure bleiben wird und sich von Sergio trennen muß."

Die voyeuristische Darstellung von selbstzweckhaften Sexszenen, wie Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr und Triolenverkehr, teilweise gepaart mit sadosexuellen Komponenten, ist geeignet, die Entwicklung eines befriedigenden Sexuallebens von Kindern und Jugendlichen nachhaltig negativ zu beeinflussen.

Zudem kommentiert Anna den Vergewaltigungsversuch an Laura mit den Worten, daß eine Vergewaltigung ja nicht unbedingt etwas schlimmes sein müsse. Hierdurch wird wieder einmal dem Vorurteil Vorschub geleistet, daß Frauen gewalttätige Sexualität mögen und vergewaltigt werden wollen, um dabei besondere Lust zu empfinden.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar im Sinne von § 15a GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der selbstzweckhaften Aneinanderreihung von sexuellen Szenen klar und zweifelsfrei zutage (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979, Az.: 10 X 1190/78).

Der Kunstvorbehalt als Ausnahmetatbestand im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS stand der Entscheidung nicht entgegen. Nach Auffassung der Mitglieder des 3er-Gremiums handelt es sich vorliegend um einen plump spekulativen Sexfilm, dem keinerlei künstlerischer Gestaltungswille inne wohne.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte nicht angenommen werden. Es handelt sich um einen Videofilm, der aufgrund der Aneinanderreihung sexueller Szenen, zudem teilweise gekoppelt mit sadosexuellen Komponenten für Kinder und Jugendliche nicht verfügbar sein darf. Darüber hinaus lagen Angaben über den Umfang des Vertriebes, welche die Annahme eines Falles geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).